

Übungsaufgaben 006z

Lösung

1.

Herr Braun, vertreten durch Rechtsanwalt Schwarz, reicht Klage, gegen Frau Grün ein, wegen einer Forderung in Höhe von 3.650,00 EUR, nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.03.2023, ein. Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

„1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.650,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.03.2023 zu zahlen.

...2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen“

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

Vorschuss-
KR
Schluss-
KR= 2

Übungsaufgaben 006z

Lösung

1.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	3650,00	420,00	420	0
	Summe		420,00		

Übungsaufgaben 006z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. **420,00 EUR** zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

Übungsaufgaben 006z

Lösung

1.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	3650,00	420,00	420	0
	Summe		420,00		

Kostenworkshop – Übungsaufgabe 001

Schlusskostenrechnung

Davon tragen:

der Kläger = 0,00 EUR

der Beklagte = 420,00 EUR

Bereits gezahlt: = 420,00 EUR

zuviel = 420,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 420,00 EUR

Rest = 0,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl. = 420,00 EUR

Rest = 0,00 EUR

Mithaft
420,00 €

Übungsaufgaben 006z

1.

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner ist der **Beklagte** gem. § 29 Nr. 1 GKG

c)

Der vom Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist, im Rahmen der Mithaft, auf die zu Kosten des Beklagten zu verrechnen. Es gibt keine offene Restforderung.

gem.
§ 103 ZPO
Kosten-
festsetzung für
Kläger möglich

Übungsaufgaben 006z

Lösung

2.

Frau Schwarz vertreten durch Rechtsanwalt Grün, reicht Klage auf Feststellung des Fortbestehens eines Mietverhältnisses, gegen Herrn Rot ein. Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 585,00 €, die Nebenkosten betragen 125,00 €.

Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

„1. Es wird festgestellt, dass das Mietverhältnis zum 31.12.2023 endet.
...2. Die Klägerin trägt 30% und der Beklagte 70% der Kosten des Rechtsstreits.“

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

Vorschuss-
KR
Schluss-
KR= 2

Übungsaufgaben 006z

Lösung

2.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	7020,00	672,00	672 0
	Summe		672,00	

Streitwert=
 $585 \text{ €} \times 12 =$
7020 €

Übungsaufgaben 006z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. **672,00** EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfordert.

Übungsaufgaben 006z

Lösung

2.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	7020,00	672,00	672	0
	Summe		672,00		

Kostenworkshop – Übungsaufgabe 001

Schlusskostenrechnung

Davon tragen:

der Kläger mit 30 % = 201,60 EUR

der Beklagte mit 70 % = 470,40 EUR

Bereits gezahlt: = 672,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl. = 470,40 EUR

zuviel = 470,40 EUR

Rest = 0,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 470,40 EUR

Rest = 0,00 EUR

*Restliche
Mithaft
672,00
abzüglich
eigenen
Kostenanteil*

*=
470,40 €*

Übungsaufgaben 006z

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG Kläger (mit 30%) und der Beklagte (mit 70 %) als Entscheidungsschuldner.

c)

Der vom Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Es gibt keine offene Restforderung.

gem.
§ 103 ZPO
Kosten-
festsetzung für
Kläger möglich

Übungsaufgaben 006z

Lösung

3.

Herr Blau reicht am 30.01.2023 Klage, gegen Frau Gelb ein, wegen einer Forderung in Höhe von 650,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.01.2023. Am 26.02.2023 reicht Herr Blau eine Klageerweiterung in Höhe von 450,00 EUR, nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.01.2023 ein. Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

„1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.100,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.01.2023 zu zahlen.

...2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen“

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

Vorschuss-
KR

KR für
Klage-
erwei-
terung

Schluss-
KR= 3

Übungsaufgaben 006z

Lösung

3.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	650,00	174,00	174	0
	Summe		174,00		

Übungsaufgaben 006z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 174,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert.

Übungsaufgaben 006z

Lösung

3.

KR Klageerweiterung

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger/Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	1.100,00	234,00	234 0
		Summe:	234,00	
		gezahlt sind:	174,00	
		Rest:	60,00	

650 €
+ 450 € =
1100 €

Übungsaufgaben 006z

Lösung

KR Klageerweiterung

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klageerweiterung ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 **S. 2** GKG ist mit Kostennachricht Kost 40 gem. § 26 KostVfg eine weitere Vorauszahlung nachzufordern. Sie wird ebenfalls gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert.

Übungsaufgaben 006z

Lösung

3.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	1.100	234,00	234	0
	Summe		234,00		

Kostenworkshop – Übungsaufgabe 001

Schlusskostenrechnung

Davon tragen:

der Kläger = 0,00 EUR

der Beklagte = 234,00 EUR

Bereits gezahlt: = 234,00 EUR

zuviel = 234,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 234,00 EUR

Rest = 0,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl. = 234,00 EUR

Rest = 0,00 EUR

*Mithaft
234,00 €*

Übungsaufgaben 006z

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner ist der **Beklagte** gem. § 29 Nr. 1 GKG

c)

Der vom Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist, im Rahmen der restlichen Mithaft, auf die zu Kosten des Beklagten zu verrechnen. Es gibt keine offene Restforderung.

gem.
§ 103 ZPO
Kosten-
festsetzung für
Kläger möglich